

**Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Fernwärme aus der Heizzentrale Auf'm Rode/Jahnstraße in Löhne  
(Anlage zur AVBFernwärmeV Löhne Auf'm Rode)**

Stand: 01.01.2024

**(1) Zu § 3 - Anpassung der Leistung**

Sollte der Kunde sein Recht auf Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV wahrnehmen, findet die Endschaftsregelung des Wärmeliefervertrages bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden entsprechende Anwendung.

**(2) Zu § 4 - Art der Versorgung**

(1) Die GELSENWASSER AG (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) liefert Wärme für Raumheizung und ggf. Gebrauchswarmwasser (im Folgenden werden Wärme für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser mit dem Ausdruck „Wärme“ zusammengefasst) aus der für den Kunden bzw. vom Kunden erstellten Wärmeerzeugungsanlage bzw. Warmwasserbereiter.

(2) Als Wärmeträger für die Lieferung von Wärme dient Heizwasser. Die bereitzustellende maximale Wärmeleistung ist bei der Wärmelieferung für Raumheizungszwecke nach den „Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden“ (DIN 4701) zu ermitteln.

(3) Die Vorlauftemperatur für Raumheizung wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringen Bedarf angemessen gesenkt werden.

(4) Die Liefergrenze wird im Rahmen der Anlage zum Wärmelieferungsvertrag vereinbart.

**(3) Zu § 12 - Kundenanlagen**

(1) Der Kunde hält abgeschaltete Anlagenteile frostfrei.

(2) Sollten durch Verschulden des Eigentümers Wärme- und/oder Heizwasserverluste eintreten, so haftet er gegenüber dem Unternehmen für den dadurch entstandenen Schaden. Die Wärme- und/oder Heizwasserverluste bzw. die Menge der nicht gelieferten Wärme werden von dem Unternehmen nach Erfahrungswerten geschätzt, soweit sie nicht durch die Messeinrichtungen erfasst wurden.

(3) Sollte das vom Eigentümer vorzuhaltende Warmwasser-Heizsystem nicht den definierten, vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen, ist das Unternehmen von seiner Leistungspflicht zur Wärmelieferung entbunden.

**(4) Zu § 15 - Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen obliegen ausschließlich dem Unternehmen.

**(5) Zu § 24 - Abrechnung, Preisänderungsklausel**

- (1) Über die abgenommene Wärme rechnet das Unternehmen jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres ab.
- (2) Preisanpassungen erfolgen auf Basis der im Nachfolgenden beschriebenen Preisänderungsklauseln automatisch jeweils zum 01. Januar jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2025. Die neuen Preise für das Lieferjahr werden dem Kunden im ersten Quartal des Lieferjahres informatorisch mitgeteilt, wenn alle Werte der Preisänderungsklauseln veröffentlicht sind.
- (3) Zur Ermittlung des jeweils gültigen Wärme-Arbeitspreises (netto) beim Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Wärme gilt folgende Preisänderungsklausel:

$$AP_n = AP_0 \times (0,35 \times W_n / W_0 + 0,30 \times GEEX_n / GEEX_0 + 0,20 \times NNE_n / NNE_0 + 0,15 \times StAUB_n / StAUB_0)$$

In oben genannter Klausel bedeuten:

$AP_n$  Arbeitspreis Wärme für das Lieferjahr in ct/kWh

$AP_0$  Basiswert Arbeitspreis Wärme in ct/kWh = Arbeitspreis Wärme Lieferjahr 2024

	<b>Basiswert Arbeitspreis Wärme in ct/kWh netto (<math>AP_0</math>)*</b>
Nahwärme Auf'm Rode	13,15

Durch die Preisänderungsklausel wird der festgelegte Basiswert des Arbeitspreises ( $AP_0$ ) einmal im Jahr zum 01. Januar an die jeweils aktuellen Gegebenheiten auf dem Wärme- und Erdgasmarkt angepasst. Die einzusetzenden Werte kommen dabei von neutralen Stellen, wie zum Beispiel dem Statistischen Bundesamt.

$W_n$  Wärmepreisindex des dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahres

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts, Jahresdurchschnitt, veröffentlicht unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Tabelle „61111-0005: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ als Sonderposition mit dem Code CC13-77: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020 = 100).

$W_0$  Basiswert Wärmepreisindex = 167,8

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts für Oktober 2023, veröffentlicht unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Tabelle „61111-0006: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ als Sonderposition mit dem Code CC13-77: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020 = 100).

$GEEX_n$  Erdgas-Börsenpreis für das Lieferjahr in ct/kWh

Der Erdgas-Börsenpreis wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Abrechnungspreise aller Handelstage im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres für das Produkt "EEX THE Natural Gas Future Cal-n" (Jahresprodukt für das Lieferjahr) an der European Energy Exchange (EEX). Die zur Berechnung notwendigen Preise können eingesehen werden unter [www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures](http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures), Kategorie „EEX THE Natural Gas Futures“, Jahresprodukte, Future „CAL-n“. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

GEEEX<sub>0</sub> Basiswert Erdgas-Börsenpreis = 4,476 ct/kWh

Abrechnungspreis vom 28.11.2023 für das Produkt „EEX THE Natural Gas Future Cal-2024“ an der EEX. Der Preis kann eingesehen werden unter [www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures](http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures), Kategorie „EEX THE Natural Gas Futures“, Jahresprodukte, Future „CAL-24“.

Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

NEE<sub>n</sub> Netznutzungsentgelt Gas für das Lieferjahr in ct/kWh

Herangezogen wird der Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte Gas der Gelsenwasser Energienetze GmbH für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung und einer Jahresarbeit zwischen 20.001 kWh und 50.000 kWh für das Lieferjahr.

Der Preis kann eingesehen werden unter [www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte](http://www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte)  
Downloads: Netznutzungsentgelte Gas.

NEE<sub>0</sub> Basiswert Netznutzungsentgelt Gas = 1,984 ct/kWh

Herangezogen wird der Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte Gas der Gelsenwasser Energienetze GmbH für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung und einer Jahresarbeit zwischen 20.001 kWh und 50.000 kWh für das Lieferjahr 2024, aus dem „vorläufigen Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas (unter Vorbehalt Stand 11.10.2023)“.

Der Preis kann eingesehen werden unter [www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte](http://www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte)  
Downloads: Netznutzungsentgelte Gas.

StAUB<sub>n</sub> Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas (Energieträger für die vorliegende Wärmelieferung) für das Lieferjahr in ct/kWh

StAUB<sub>0</sub> Basiswert Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas (Energieträger für die vorliegende Wärmelieferung)  
= 1,462 ct/kWh.

Der Basiswert ergibt sich aus den im Folgenden aufgeführten Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas für das Lieferjahr 2024, Stand Oktober 2023:

Energiesteuer

Die Energiesteuer auf Erdgas für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,550 ct/kWh

Quelle: Energiesteuergesetz, aktuell § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

SLP-Bilanzierungsumlage

Die Bilanzierungsumlage für Standard-Lastprofil-Kunden für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,000 ct/kWh

Quelle: [www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen](http://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen)  
Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,186 ct/kWh

Quelle: [www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen](http://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen)  
 Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

**CO<sub>2</sub>-Preis Erdgas**

Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Erdgas erfolgt gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030). Bis einschließlich des Jahres 2025 gilt jeweils der in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Tonne CO<sub>2</sub>, ab dem Jahr 2026 der Emissionshandelspreis aus den Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 und 3 BEHG. Die Brennstoffemissionen für Erdgas zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind der Anlage 2, Teil 4, zur EBeV 2030 zu entnehmen.

In StAUB<sub>0</sub> ist ein CO<sub>2</sub>-Preis Erdgas in Höhe von 0,726 ct/kWh enthalten. Dieser Wert entspricht dem Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drucks 2082/98), durch dessen Artikel 8 der Wert in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BEHG von 35 auf 40 € je Tonne CO<sub>2</sub> für das Kalenderjahr 2024 steigen soll.

- (4) Zur Ermittlung des jeweils gültigen Wärme-Grundpreises (netto) beim Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Wärme gilt folgende Preisänderungsklausel:

$$GP_n = GP_0 \times (0,5 + 0,5 \times V_n / V_0)$$

In oben genannter Klausel bedeuten:

GP<sub>n</sub> Grundpreis Wärme für das Lieferjahr in €/Monat

GP<sub>0</sub> Basiswert Grundpreis Wärme in €/Monat = Grundpreis Wärme Lieferjahr 2024

	<b>Basiswert Grundpreis Wärme in €/Monat netto (GP<sub>0</sub>)*</b>
Nahwärme Auf'm Rode	14,81

Durch die Klausel gleiten 50% des Grundpreises mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Der Grundpreis wird so an die aktuelle Teuerungsrate angepasst. Die andere Hälfte des Grundpreises bleibt unverändert.

V<sub>n</sub> Verbraucherpreisindex des dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahres

Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts, Jahresdurchschnitt, veröffentlicht unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Tabelle „61111-0001 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre“ (2020 = 100).

V<sub>0</sub> Basiswert Verbraucherpreisindex = 116,05

Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts, 12-Monatsdurchschnitt von November 2022 bis Oktober 2023, veröffentlicht unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Tabelle „61111-0002 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate“ (2020 = 100).

- (5) Umfasst der Wärmeliefervertrag auch die Warmwasserversorgung und deren Abrechnung, so gilt zur Ermittlung des jeweils gültigen Warmwasser-Arbeitspreises (netto) beim Einsatz von Erdgas zur Erzeugung von Wärme folgende Preisänderungsklausel:

$$APWW_n = APWW_0 \times (0,35 \times W_n / W_0 + 0,30 \times GEEX_n / GEEX_0 + 0,20 \times NNE_n / NNE_0 + 0,15 \times StAUB_n / StAUB_0)$$

In oben genannter Klausel bedeuten:

APWW<sub>n</sub>      Arbeitspreis Warmwasser für das Lieferjahr in €/m<sup>3</sup>

APWW<sub>0</sub>      Basiswert Arbeitspreis Warmwasser in €/m<sup>3</sup> = Arbeitspreis Warmwasser Lieferjahr 2024

	<b>Basiswert Arbeitspreis Warmwasser in €/m<sup>3</sup> netto (APWW<sub>0</sub>)*</b>
Warmwasser Auf'm Rode	10,52

Erläuterung zu den weiteren Werten in der Klausel siehe unter Ziffer (3).

- (6) Umfasst der Wärmeliefervertrag auch die Warmwasserversorgung und deren Abrechnung, so gilt zur Ermittlung des jeweils gültigen Warmwasser-Grundpreises (netto) beim Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Wärme folgende Preisänderungsklausel:

$$GPWW_n = GPWW_0 \times (0,5 + 0,5 \times V_n / V_0)$$

In oben genannter Klausel bedeuten:

GPWW<sub>n</sub>      Grundpreis Warmwasser für das Lieferjahr in €/Monat

GPWW<sub>0</sub>      Basiswert Grundpreis Warmwasser in €/Monat = Grundpreis Warmwasser Lieferjahr 2024

	<b>Basiswert Grundpreis Warmwasser in €/Monat netto (GPWW<sub>0</sub>)*</b>
Warmwasser Auf'm Rode	2,97

Erläuterung zu V<sub>n</sub> bzw. V<sub>0</sub> siehe unter Ziffer (4).

- (7) Ein im Wärmeliefervertrag unter Umständen vereinbarter Anlagen-Grundpreis (im Falle Wärmecontracting mit Investition) ist keiner Preisgleitung unterworfen. Er bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.
- (8) Die vereinbarten Grundpreise sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bzw. Warmwasser bezogen worden sind und auf welchen Gründen die etwaige Nichtabnahme von Wärme bzw. Warmwasser beruht.
- (9) Sollten die vorstehend genannten Preisindizes nicht mehr notiert werden, werden stattdessen Preise zugrunde gelegt, die diesen Preisindizes in ihrer Geltung und Bedeutung am weitestgehenden entsprechen und veröffentlicht vorliegen. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass durch die neuen Notierungen die mit der vertraglich vereinbarten Preisanpassung verfolgte Zielsetzung in ihrer Auswirkung erreicht wird und für die Zukunft erhalten bleibt.

**Alle für die Berechnung der Wärme- und Warmwasserpreise herangezogenen Preisindizes und Preise können neben den o.g. Quellen auch auf [www.gelsenwasser.de/avbwaerme](http://www.gelsenwasser.de/avbwaerme) eingesehen werden.**

- (10) Sollte die Wärmeerzeugung, die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf mit Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art direkt oder indirekt belastet werden, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt oder der Höhe nach noch nicht konkret vorhersehbar waren, oder sollten auf Wärmeerzeugung, Wärmeleitung oder Wärmeverkauf bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden oder sollte die Wärmelieferung an den Kunden in Zukunft durch Konzessionsabgaben belastet werden, so ist das Unternehmen berechtigt, den Wärmepreis ab Eintritt solcher Belastungen entsprechend

anzuheben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Unternehmen durch geänderte bzw. neue gesetzliche Anforderungen Belastungen, die Einfluss auf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen haben, entstehen. Satz 1 gilt ferner entsprechend, wenn bei Vertragsabschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen. Bei entsprechenden Einschränkungen und Fortfall von Steuern, Gebühren, Abgaben oder Belastungen im vorstehenden Sinne ist das Unternehmen verpflichtet, den Wärmepreis ab der Einschränkung oder dem Fortfall entsprechend zu senken.

(11) Alle genannten Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

**(6) Zu § 25 – Abschlagszahlungen**

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf den für das gesamte Abrechnungsjahr zu erwartenden Wärmepreis. Das Unternehmen teilt dem Kunden unverzüglich nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mit. Das Unternehmen erstellt eine Jahresrechnung, die alle bis dahin geleistete Abschlagszahlungen des Kunden berücksichtigt.

**(7) Zu § 33 – Einstellung der Versorgung**

Die Einstellung der Wärmeversorgung befreit nicht von der Zahlung des Grundpreises. Die vom Kunden zu ersetzenden Kosten betragen:

- für die Einstellung der Versorgung: nach tatsächlichem Aufwand
- für die Wiederaufnahme der Versorgung: nach tatsächlichem Aufwand

**(8) Allgemeines - Verbraucherschlichtungsstelle**

Die GELSENWASSER AG ist nicht verpflichtet, im Bereich Wärme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.